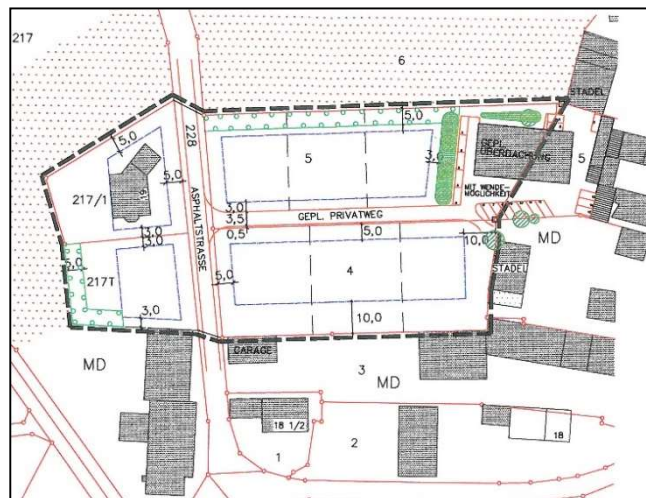


Änderung der Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth mit Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 das Deckblatt Nr. 1 zur Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1, bestehend aus Begründung und Festsetzungen durch Text, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Zimmer-Nr. 13, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren werden die Unterlagen auf www.kirchroth.de veröffentlicht.

Aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren, wurde auf den Umweltbericht sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet (§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt das Deckblatt Nr. 1 zur Ortsabrundungssatzung „Pittrich-West“, Kirchroth mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchroth, 21. Dezember 2022



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Aushang in Internetseite
angeheftet am: 22. Dezember 2022
abgenommen am: 24. Januar 2023